

**BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.619/0033-V/8/2014

ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. STEFANIE DÖRNHÖFER, LL M

PERS. E-MAIL • STEFANIE.DOERNHOEFER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202975

IHR ZEICHEN • BMWFW-30.680/0015-I/7/2014

An das

Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Per E-Mail: [POST.I7@bmwfw.gv.at](mailto:POST.I7@bmwfw.gv.at)

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme der Partner der Vereinbarung von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## **II. Inhaltliche Bemerkungen**

### Zu Z 11 (§ 340 Abs. 2):

Der im geltenden § 340 Abs. 2 letzter Satz sowie im Entwurf enthaltene Begriff „Gewerberegister“ wird mit Art. 1 Z 7 der bereits im Parlament beschlossenen, jedoch gegenwärtig noch nicht im Bundesgesetzblatt kundgemachten Novelle RV 323 BlgNR 25. GP durch den Ausdruck „GISA“ (Gewerbeinformationssystem Austria) ersetzt. Da mit dem vorliegenden Entwurf § 340 Abs. 2 gänzlich neu gefasst wird, wäre darauf zu achten, dass diese Änderung vor der oben angeführten Novelle in Kraft tritt (oder ansonsten eine Anpassung der Begrifflichkeit im vorgeschlagenen § 340 Abs. 2 vorzunehmen).

## **III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**

### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),
- das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979<sup>4</sup>,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien<sup>5</sup>) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

<sup>3</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

<sup>4</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

<sup>5</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout\\_richtlinien.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc)

### Zum Einleitungssatz:

Der Klammerausdruck „(WV)“ ist nicht Teil der amtlichen Gesetzesbezeichnung und sollte daher entfallen.

### Zu Z 3 (§ 120 Abs. 1):

Im zweiten Satz wäre entweder vor und nach der Wendung „wie Überprüfungen und damit in Zusammenhang stehende Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr“ jeweils ein Beistrich zu setzen oder der derzeit vor dieser Wendung stehende Beistrich zu entfernen. Im letzten Satz kann der Ausdruck „Abs.“ vor der Zahl „5“ entfallen („Abs. 2 bis 5“).

Die Angabe der Paragrafenbezeichnung „**§ 120.**“ nach der Novellierungsanordnung „*3. § 120 Abs. 1 lautet:*“ kann entfallen, da die Paragrafenbezeichnung nicht Teil der zu novellierenden Gliederungseinheit Abs. 1 ist (sondern der übergeordneten Gliederungsebene; so auch bei den Novellierungsanordnungen 4, 7 und 8).

### Zu Z 5 (§ 121 Abs. 1a):

In der Novellierungsanordnung sollte die Paragraphenbezeichnung „**§ 121**“ vor „Abs. 1a“ entfallen.

### Zu Z 9 (Überschrift des § 125):

Für den Überschriftstext wäre die Formatvorlage „45\_UeberschrPara“ zu verwenden (Pkt. 2.5.7.1 der Layout-Richtlinien).

### Zu Z 10 (§ 125 Abs. 3 bis 6):

In der Novellierungsanordnung ist einheitlich die Abkürzung „Abs. 3 bis 6“ zu verwenden.

Bei Abs. 5 ist die verwendete Formatvorlage zu überprüfen (Zuweisung der E-Recht-Formatvorlage „51\_Abs“ (Blocksatz)).

Im Hinblick auf Abs. 6 wird empfohlen, die Informationspflicht als Anordnung zu formulieren („Der öffentlich zugelassene Rauchfangkehrer hat den Leistungsempfänger ... zu informieren“).

### Zu Z 13 (§ 373b Abs. 1):

Der vorgeschlagene neue Wortlaut ist unter Anführungszeichen zu setzen (LRL 125). Die Absatzbezeichnung „(1)“ sollte noch ergänzt werden.

#### Zu Z 14. (§ 382 Abs. 69):

Die Absatzbezeichnung „(69)“ wäre zu überprüfen, zumal mit Art. 1 Z 31 der Novelle RV 323 BlgNR 25. GP die Anfügung von Abs. 66 und 67 angeordnet wird. Auch in der Textgegenüberstellung wird die Bezeichnung „(68)“ verwendet. In diesem Zusammenhang wird allgemein auf Pkt. 7 des Anhanges 2 der LRL hingewiesen, demzufolge bei mehrfacher Novellierung einer Stammvorschrift in knapper Abfolge das Inkrafttreten der früher in Kraft tretenden Bestimmung vor dem Inkrafttreten der später in Kraft gesetzten Regelung angeordnet werden sollte.

Es wird angeregt, auch § 57 Abs. 1 (vgl. Novellierungsanordnung 2.) in der Inkrafttretensbestimmung zu ergänzen.

Die Wendung „im Bundesgesetzblatt“ in der Inkrafttretensbestimmung kann entfallen.

#### **IV. Zu den Materialien**

Hinsichtlich der Formvorschriften für die Zitierung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums (insb. RZ 53 bis 58) hingewiesen.

Als Anführungszeichen sind „typographische“ Anführungszeichen zu verwenden und nicht „gerade“ (Pkt. 4.2.3 der Layout-Richtlinien).

#### Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Im Hinblick auf die bereits beschlossene Einführung des GISA, das die bestehenden Gewerberegister ersetzen soll (Novelle RV 323 BlgNR 25. GP), wird angeregt, beim Punkt „Interne Evaluierung“ auf das GISA anstelle des Gewerberegisters Bezug zu nehmen.

#### Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Anstelle der Überschrift „Zu Z 14 (§ 373b Abs. 1):“ sollte es „Zu Z 13 (§ 373b Abs. 1):“ lauten.

#### Zur Textgegenüberstellung:

Das Anführungszeichen am Ende des vorgeschlagenen § 120 Abs. 1 hat zu entfallen.

Gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001<sup>6</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen (siehe insb. die vorgeschlagenen Fassungen von § 121 Abs. 1 Z 1 und § 125 Abs. 4 und 5).

Die Bezeichnung „§ 125. (1) ...“ sollte nicht kursiv gesetzt werden.

In § 125 Abs. 3 und 5 und § 340 Abs. 2 (jeweils vorgeschlagene Fassung) wird – abweichend vom Entwurfstext – jeweils der Begriff „verwaltungspolizeiliche[n]“ anstelle von „sicherheitsrelevante[n]“ verwendet; dies wäre entsprechend anzupassen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

15. Jänner 2015  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

---

<sup>6</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs\\_textgegenueberstellung.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc)

6	Signaturwert	<pre>7SN82/MXXY-0C/SI/uevzqkmtE/FN/AM/1k3Mjgmi8oJcVwzK0AZM b2F5VFLAzVN05chzdHxDahyzoG3xnVPMETVRAJ8qt8h5gezmxL5k6BfJF8HD6Hg7 0HP0176EZSlpA9ZvAMhIFhjLTXTIQhqyQZsEsjFzBV9UeRXQHCUodByCMFFneTQeL C7Wtfa1Bqr4ZE莫IReD7T0LhcAS9DWz+JhDGJnYNvSV0ZWWzFCFvNPC6NtaYRsxQbY UB6ynpcROKEZ2hf3q3uq/FqlBNAG+AfZTPGA8bsO666Fj0Yzv7244pfC072ah7VQABd 7w6sdRw==</pre>
 <b>BUNDESKANZLERAMT</b>  <b>AMTSSIGNATUR</b>	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-01-15T09:25:08+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	